



**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über
das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
am
01. September 2019**

Die nachfolgende Bekanntmachung der Wahlbehörde erfolgt auf Grund des Wahlgesetzes für das Land Brandenburg (BbgLWahlG) vom 28.01.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2019 und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.03.2019.

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom

05. August 2019 bis 09. August 2019

in der Gemeindeverwaltung Uckerland,

Einwohnermeldeamt, Zimmer 13, Lübbenow/ Hauptstraße 35, 17337 Uckerland für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	von 8:30 bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 8:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 8:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 8:30 bis 11:30 Uhr

Jeder Bürger kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens Freitag, den **09. August 2019 11:30 Uhr** bei der Gemeinde Uckerland, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13, Lübbenow/ Hauptstraße 35, 17337 Uckerland **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. August 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Land Brandenburg aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person bis spätestens zum **17. August 2019** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Gemeinde Uckerland, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13, Lübbenow/ Hauptstraße 35, 17337 Uckerland zu den allgemeinen Dienststunden

Montag	von 8:30 bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 8:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 8:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 8:30 bis 11:30 Uhr

zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landtag Brandenburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises 11 „Uckermark“ oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
 - 5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlV versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **01. September 2019, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 **Wahlscheine** können frühestens **ab dem 09. August 2019** von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, den 30. August 2019, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – jedoch nicht telefonisch - beantragt werden. Dazu ist das **Antragsformular** auf der Rückseite der **Wahlbenachrichtigung** zu nutzen. Bei **elektronischer Beantragung** sind der Wahlbehörde ebenfalls die **Angaben entsprechend des Antragsformulars** mitzuteilen.

Im Falle nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **15:00 Uhr am Wahltag** gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c noch bis **15:00 Uhr am Wahltag** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein **behinderter Wahlberechtigter** kann sich bei der Antragstellung der **Hilfe einer anderen Person** bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig **an den Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark**, Wahlkreises 11 in Prenzlau absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
- den Wahlschein,
 - in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Uckerland, 16. Juli 2019



Matthias Schilling
Bürgermeister